

Wirrungen um private Beziehungen

Flug-Ticket-Stornierung sorgt für Ärger durch einen Zeitungsbericht

Eine Boulevardzeitung berichtet über die Probleme, die zwei Personen entstanden sind, als sie sich die Kosten für einen stornierten Flug zurückerstatten lassen wollten. Die Namen eines Mannes und einer Frau – beide als Paar bezeichnet – werden genannt. Die Frau sieht eine Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts, da sie mit der Nennung ihres Namens nicht einverstanden gewesen sei. Entgegen der Darstellung der Zeitung seien sie und der Mann auch kein Paar. Der stellvertretende Chefredakteur teilt mit, dass er ein großes Maß der Verantwortung für das Erscheinen des Beitrages bei der Beschwerdeführerin selbst sehe. Diese sei ehemalige Mitarbeiterin des Hauses. Der in dem Artikel als ihr Freund bezeichnete Mann habe ebenfalls im Verlag gearbeitet. Er habe sich an die Wirtschaftsredaktion mit der Bitte gewandt, die Vorgänge um die teure Stornierung eines Lufthansa-Tickets zu veröffentlichen. Die bearbeitende Redakteurin habe ihn gefragt, ob er und die Frau mit der Nennung ihrer Namen einverstanden seien und die Redaktion die beiden im Foto zeigen dürfe. Er habe versprochen, dies zu klären und später mitgeteilt, dass ein Bild nicht veröffentlicht werden solle. Gegen die Nennung der Namen sei jedoch nichts einzuwenden. Nach Erscheinen des Artikels – so der stellvertretende Chefredakteur weiter – habe sich herausgestellt, dass der aktuelle Lebensgefährte der Beschwerdeführerin weder etwas von der geplanten Reise wusste, noch von der Existenz eines weiteren „Freundes“. Die Beschwerdeführerin sei ihm selbst aber vor Wochen von dem freien Mitarbeiter als seine Freundin vorgestellt worden. Der stellvertretende Chefredakteur kommt zu dem Schluss, er würde den Vorwurf der mangelnden Sorgfalt akzeptieren, wenn es sich bei den Beteiligten um medienunerfahrene Personen gehandelt hätte. Angesichts der Tatsache, dass der Anstoß zu dem Artikel jedoch von zwei „Medienprofis“ gekommen sei, könne von einem Verstoß gegen presseethische Grundsätze nicht die Rede sein.

Der Beschwerdeausschuss stellt fest, dass die Zeitung nicht gegen die Ziffer 2 des Pressekodex (Journalistische Sorgfaltspflicht) verstoßen hat. Die Beschwerde ist unbegründet. Bei der Aussage, dass die beiden genannten Personen ein Paar seien, handelt es sich um eine logische Schlussfolgerung der Redaktion auf der Basis der Rechercheergebnisse. Sie kann überzeugend darlegen, dass auch aufgrund des Verhaltens der beiden der Eindruck entstanden ist, als seien sie ein Paar. Die in dem Artikel dazu getroffene Feststellung ist daher nachvollziehbar und verstößt nicht gegen die journalistische Sorgfaltspflicht. Auch eine Verletzung der Ziffer 8 des Pressekodex, hier die Persönlichkeitsrechte der Beschwerdeführerin, liegt nicht vor.

Ihr Name konnte genannt werden, da ihr Bekannter der Redaktion gegenüber gesagt hat, dass dagegen keine Bedenken bestünden. Auch die Tatsache, dass die Berichterstattung auf Initiative des Mannes zustande gekommen ist, lässt durchaus den Schluss zu, dass einer Namensnennung nichts entgegen stand. (0581/11/2)

Aktenzeichen:0581/11/2

Veröffentlicht am: 01.01.2011

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet